



#49/ Dezember 2022

## Strategie Fußverkehr vs. Schanigärten in der LH München | Betriebliches Klimamanagement

Sehr geehrte Mitglieder,  
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute wollen wir Ihnen Neuigkeiten zur **Mobilitätsstrategie 2035** hinsichtlich des Fußverkehrs in der **LH München** mitteilen sowie Sie über ein **Beratungsprogramm zum betrieblichen Klimamanagement** informieren.

### Mobilitätsstrategie 2035: Fußverkehr vs. Schanigärten



Heute tagt der Mobilitätsausschuss der LH München und berät u.a. über die Strategie für den Fußverkehr.

**Wir hatten aufgrund der u. g. Fakten sofort im KVR München nachgefragt und konnten erfahren, dass eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien ALLE Gewerbetreibenden betrifft, sehr umfassend ist und mit sehr viel Augenmaß zu erfolgen hat, um die Belange der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden zu berücksichtigen. Wir können zunächst Entwarnung geben. Sollten Änderungen für die Gastronomie mit Schanigärten eintreten, werden wir zuvor in Beratungen einbezogen. Wir werden unsere Position pro Schanigärten in die relevanten Referate geben und halten Sie natürlich auf dem Laufenden.**

Im Originaltext aus der **Beschlussvorlage "Mobilitätsstrategie 2035 - Einstieg in die Teilstrategie Fußverkehr"** des Mobilitätsreferats heißt es:

#### *7.9. Maßnahmenpaket – Sondernutzungen*

Gehwege werden auch durch dauerhafte oder temporäre Sondernutzungen in ihrer Nutzbarkeit beschränkt. Im Maßnahmenpaket Sondernutzungen befasst sich das Mobilitätsreferat gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat tiefgehend mit den Fußverkehrsbelangen in den geltenden Sondernutzungsrichtlinien.

- Anpassung Sondernutzungsrichtlinien:

Das Mobilitätsreferat strebt eine Erhöhung der Restgehwegbreiten in den Sondernutzungsrichtlinien an. Die in der Richtlinie vorgesehene Restgehwegbreite von 1,60 m widerspricht geltenden Regelwerken.

Die Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs können an vielen Stellen nicht als

vertretbar bewertet werden. Besonders mit Blick auf die Ziele der Barrierefreiheit von Fußverkehrsanlagen und der Verkehrssicherheit von Fußgänger\*innen sind Änderungen an den Sondernutzungsrichtlinien erforderlich.

**Das Kreisverwaltungsreferat verweist dazu auf die umfassenden Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 01734 zur Barrierefreiheit und die damit verbundene klare Positionierung des Stadtrats am 5.5.2021.**

Insbesondere wird dort Folgendes zur Begründung ausgeführt: „Eine Erhöhung der Mindestgehwegbreite würde das Stadtbild nachhaltig verändern und bedeutet für viele Gewerbetreibende eine erhebliche Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten von öffentlichem Grund für ihre wirtschaftlichen Interessen. Dies gilt für alle Sondernutzungen, aber in besonderem Maße für Freischankflächen:

**Durch eine Erhöhung der Mindestgehwegbreite auf 1,80 Metern würden mittelfristig ca. 240 Freischankflächen komplett wegfallen, da diese dann nicht mehr die erforderliche Mindestbreite von 0,60 Metern aufweisen würden. Zudem müsste aufgrund der Reduzierung der Breite um 0,20 Meter die bisherige Bestuhlung und die Aufstellung der Tische auf nahezu allen Freischankflächen geändert werden, wofür gegebenenfalls auch die Anschaffung neuen Mobiliars erforderlich wäre. In jedem Fall würde eine erhebliche Zahl an Gastplätzen im gesamten Stadtgebiet entfallen.**

Dabei gilt zu bedenken, dass dies den unter Ziffer 2.1.1 in Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 01734 dargestellten Maßnahmen zur Ausweitung der Gastplatzzahlen in den Sommermonaten zuwiderlaufen würde.

Das Mobilitätsreferat nimmt die Ausführungen des Kreisverwaltungsreferats zur Kenntnis, empfiehlt jedoch aus folgenden Gründen die Beibehaltung des Ziels der Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien zur Erhöhung von Mindestgehwegen:

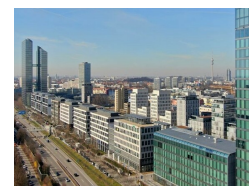
Die geltenden Sondernutzungsrichtlinien schränken aus Sicht des Mobilitätsreferats die Nutzbarkeit und Sicherheit von Gehwegen für Fußgänger\*innen unverhältnismäßig ein. Sowohl die DIN 18040-312 als auch die RAS13 gehen von einer erforderlichen Mindestbreite für Gehwege von 2,50 m aus. Eine Reduzierung auf 1,80 m stellt bereits eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit dar mit der die sichere Begegnung insbesondere von zwei Menschen mit Rollstühlen oder Kinderwagen nicht mehr gewährleistet ist.

Eine abschnittsweise begrenzte Reduzierung auf 1,80 m kann im Sinne der Abwägung zwischen verschiedenen Belangen vertretbar sein. Die Sondernutzungsrichtlinien gestatten Freischankflächen aber im Regelfall bis zu einer verbleibenden Gehwegbreite von 1,60 m<sup>14</sup> ohne Abschnittsbegrenzung und in Ausnahmen bis zu 1,30 m<sup>15</sup> mit Abschnittsbegrenzung. Bezugnehmend auf die Mindestmaße der einschlägigen Richtlinien gewährleistet eine verbleibende Gehwegbreite von 1,30 m nicht einmal das sichere Vorbeigehen einer einzelnen Person an einer entsprechenden Freischankfläche. Eine Aktualisierung der Sondernutzungsrichtlinien ist daher schon aus Sicherheitsgründen zwingend geboten.

Quelle: Beschlussvorlage Mobilitätsausschuss 14.12.2022

---

## Förderprogramm: Betriebliches Klimamanagement



Das Förderprogramm "Münchner Betriebe machen Klimaschutz" richtet sich an KMU und bietet eine initiale Beratung zum Thema betriebliches Klimamanagement.

Die Arqum Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH will Betrieben die Schritte aufzeigen, wie man mit dem Thema unkompliziert starten kann und im Rahmen eines Beratungstermins mögliche erste Ansätze zur Verbesserung prüfen. Einen Schwerpunkt legen wir dabei auf Energie- und Ressourcenverbräuche. Das Programm wird von Seiten der Landeshauptstadt München unterstützt, so dass nur ein kleiner Eigenbeitrag in Höhe von 250 EUR zzgl. MwSt. je teilnehmenden Betrieb zu entrichten ist. Im angehängten Flyer finden Sie noch mehr Informationen zum Programm und zur Teilnahme.

Weitere Informationen finden Sie [HIER](#).

Quelle: Arqum Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH

---

**Kennen Sie bereits alle Informationskanäle der Kreisstelle München und des DEHOGA Bayern? Wir laden Sie gerne zum Lesen und Informieren ein...**

[www.dehoga-bayern-muenchen.de](http://www.dehoga-bayern-muenchen.de)

[www.dehoga-bayern.de](http://www.dehoga-bayern.de)

[www.instagram.de/bhg.muenchen](https://www.instagram.de/bhg.muenchen)

[www.facebook.com/dehoga.bayern](https://www.facebook.com/dehoga.bayern)

[www.youtube.com/user/dehogabayern](https://www.youtube.com/user/dehogabayern)

[www.facebook.com/KreisstelleMuenchen](https://www.facebook.com/KreisstelleMuenchen)

**Whatsapp-Gruppe Kreisstelle München**

(Anmeldung mit Nennung des Namens und Betriebs an 0171-8654030 senden)



---

Mit gastfreundlichen Grüßen

Ihr Kreisvorstand München

Christian Schottenhamel | Martin Stürzer | Gunilla Hirschberger | Claudia Trott | Peter Inselkammer

und

Daniela Ziegler  
Kreisgeschäftsführerin München

---

**Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.**

Kreisstelle München

Prinz-Ludwig-Palais | Türkenstraße 7 | 80333 München

Tel +49 89 28760 - 162 | Fax +49 89 28760 - 166

[muenchen-buero@dehoga-bayern.de](mailto:muenchen-buero@dehoga-bayern.de) | [www.dehoga-bayern.de](http://www.dehoga-bayern.de)

[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass auch E-Mails dem Briefgeheimnis/ Telekommunikationsgeheimnis unterliegen und eine Weitergabe, Weiterleiten, Posten bei facebook etc. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Absenders erlaubt ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im München Ticker bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#)